

1. Satzung zur Änderung der Satzung
über das Bestattungswesen der Stadt Hauzenberg

vom 09. November 1981

Die Stadt Hauzenberg (nachfolgend stets nur kurz „die Stadt“ genannt) erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i. d. F. der Bek. vom 31.05.1978 (GVBl. S. 353), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.08.1979 (GVBl. S. 223) unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes (BestG) vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.11.1974 (GVBl. S. 610), der Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – Best V-) vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26.11.1974 (GVBl. S. 803) und der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Zweite Bestattungsverordnung – 2. BestV -) vom 21.07.1975 (GVBl. S. 219) folgende

§ 1

Die Satzung über das Bestattungswesen der Stadt Hauzenberg vom 09.11.1981 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung

Gegenstand der Satzung

Die Stadt unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Diesen Einrichtungen dienen:

- a) die städtischen Friedhöfe in Hauzenberg und Haag
- b) die Leichenhäuser in Hauzenberg und Haag
- c) die Leichentransportmittel
- d) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 4 wird um Buchstabe c erweitert:

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind
c) Urnengräber und Urnennischen.

§ 9 erhält folgende Fassung:

**Aschenbeisetzung
(Urnengräber und Urnennischen)**

- (1) Die Urnenbeisetzung ist der Stadt (Friedhofsverwaltung) vorher rechtzeitig anzu-melden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheini-gung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend den Vorschriften des § 16 der VO des Staatsministeriums des Innern vom 09.12.1970 (GVBl. S. 671), geändert durch VO vom 26.11.1976 (GVBl. S. 803) gekennzeichnet sein.
- (3) Urnen können unterirdisch oder in den Urnennischen beigesetzt werden.
- (4) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 11 Abs. 5 der Satzung) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Ur-nen je 0,8 Quadratmeter. In jedem Urnenerdgrab dürfen bis zu 4 Urnen beige-setzt werden.
- (5) Für das Benutzungsrecht an Urnenerdgräbern und Urnennischen gelten die glei-chen Bestimmungen wie für Familiengräber (§ 7 und § 29 Abs. 2).
- (6) Mit Erwerb des Nutzungsrechts wird auch die Abdeckplatte erworben und nach Ende des Nutzungsrechts an den Berechtigten ausgehändigt. Die Schrift auf der Abdeckplatte darf nur in Gravur, zwei Schriftarten, Farbe grau oder dunkelbraun, Schriftgröße max. 3 cm, ausgeführt werden. Das Anbringen eines Fotos pro bei-gesetzter Urne in der Größe max. 7 x 9 cm, oval, ist gestattet. Blumen, Kerzen oder andere Dinge dürfen weder an noch unter der Urnennische angebracht werden. Sie sind auf den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (7) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts kann die Stadt über das Urnenerdgrab bzw. die Urnennische verfügen und die beigesetzten Urnen entfernen. Hiervon werden die Erwerber oder die Erben oder die Pfleger des Grabes bzw. der Nischen rechtzeitig von der Stadt benachrichtigt. Wird von der Stadt über das Urnengrab bzw. die Urnennische verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofes die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 11 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung

Das Grabnutzungsrecht (Absatz §) wird gegen erneute Zahlung der Grabge-bühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechts die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Die Dauer der Verlängerung beträgt bei Erdgräbern in der Regel 15 Jahre, bei Ur-nennischen 10 Jahre.

§ 12 Absätze 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

- (1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte bzw. Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten bzw. Lebenspartner oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte bzw. Lebenspartner oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.

§ 17 Abs. 1 Ziff. II Buchstabe d) erhält folgende neue Fassung:

Erlaubnispflicht für Grabmäler und Einfriedungen

d) Geschmiedete Grabzeichen

Alle Teile müssen handgeschmiedet sein. Ein dauerhafter Rostschutz ist notwendig. Auch die Beschriftung auf einem Natursteinsockel oder zugeordnetem Liegestein ist möglich.

§ 17 Abs. 1 Ziff. III Buchstabe d) erhält folgende neue Fassung:

d) Grababdeckung mit Beton

§ 18 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:

Für Urnengrabstätten werden vorgesehen:

Aufrechte, körperhafte Steinzeichen auf quadratischem Grundriss – Seitenlänge ca. 0,80 m, Holz- und Metallzeichen bis zur Höhe von 1 m und liegende Platten max. 0,60 x 0,50 m.

Grabsteine: 1 m x 0,60 m

§ 27 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung

- (1) Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in den Urnennischen. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt bzw. die Urnennische mit der Abdeckplatte verschlossen ist.

§ 29 erhält folgende neue Fassung:

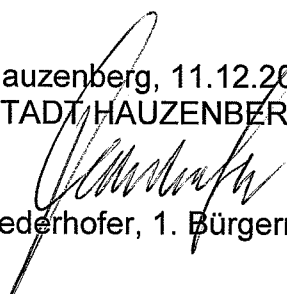
Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Erdgräbern für Verstorbene über 10 Jahre 15 Jahre, für Verstorbene bis zu 10 Jahren 7 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt bei Urnennischen 10 Jahre.

§ 2

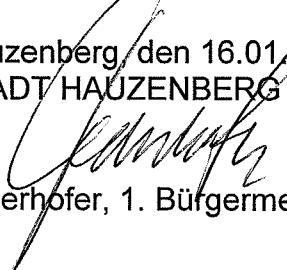
Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauzenberg, 11.12.2011
STADT HAUZENBERG


Federhofer, 1. Bürgermeister

Die Satzung vom 11.12.2011 wurde im Amtsblatt der Stadt Hauzenberg vom 07.01.2012 veröffentlicht.

Hauzenberg, den 16.01.2012
STADT HAUZENBERG


Federhofer, 1. Bürgermeister